

# **Allgemeine Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen von SIGS DATACOM GmbH (Aussteller und Sponsoren)**

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Die im Folgenden dargestellten allgemeinen Teilnahmebedingungen beziehen sich ausschließlich auf die Veranstaltung von Messen und Ausstellungen durch die SIGS DATACOM GmbH (Veranstalter) und richten sich an Aussteller und Sponsoren, welche im Rahmen der Veranstaltungen unternehmerisch tätig werden.

(2) Die jeweiligen Leistungen für Aussteller bzw. Sponsoren bestimmen sich nach der auf der Homepage zur Verfügung gestellten Leistungsübersicht oder nach der jeweiligen Individualvereinbarung.

(3) Durch die Anmeldung wird der Inhalt dieser Bedingungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

(4) Geschäftsbedingungen des Kunden, die von unseren Allgemeinen Bedingungen abweichen, haben keine Gültigkeit, es sei denn, sie werden von SIGS DATACOM ausdrücklich schriftlich bestätigt.

## **§ 2 Anmeldung**

(1) Die Anmeldung zu einer Messe oder Ausstellung (Veranstaltung) erfolgt einzeln oder gemeinschaftlich schriftlich per Postbrief, per Fax oder per E-Mail.

(2) Bei der Anmeldung handelt es sich um ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages über die Teilnahme an der Veranstaltung als Sponsor oder Aussteller. An dieses Angebot ist der Aussteller / Sponsor zwölf Wochen ab dem Zugang bei dem Veranstalter gebunden.

## **§ 3 Zulassung**

(1) Über die Zulassung des Ausstellers / Sponsors zu der Veranstaltung entscheidet der Veranstalter nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Flächenkapazitäten, der Zwecksetzung und der Struktur der Veranstaltung.

(2) Die Zulassung erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung. Sie gilt nur für die jeweilige Veranstaltung, das angemeldete und in der Zulassung genannte Unternehmen und die in der Bestätigung genannten Waren, Gegenstände und Dienstleistungen sowie die angegebene Standfläche.

(3) Die schriftliche Zulassungsbestätigung stellt die Annahme des Angebots des Ausstellers / Sponsors dar. Durch sie kommt der Vertrag zustande. Seitens des Veranstalters besteht keine Verpflichtung zur Annahme des Angebotes.

(4) Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn die zur Verfügung stehende Standfläche nicht ausreicht, einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen und, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist,

die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen oder Anbietergruppen beschränken. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, eine mögliche Nichtzulassung zu begründen.

(5) Der Veranstalter gewährt Ausstellern / Sponsoren keinen Konkurrenzausschluss.

#### **§ 4 Standflächenzuteilung**

(1) Die Standflächenzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Sie wird vom Veranstalter unter Berücksichtigung des Veranstaltungsablaufs sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und im Übrigen nach freiem Ermessen vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen bei dem Veranstalter ist für die Standflächenzuteilung nicht maßgebend.

(2) In die Anmeldung aufgenommene Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

(3) Der Veranstalter informiert den Aussteller / Sponsor über das Ergebnis der Standflächenzuteilung unter Angabe des Standortes des angemeldeten Standes.

(4) Baulich bedingte Säulen und Träger sind in den berechneten Standflächen enthalten. Hieraus ergibt sich kein Anspruch des Ausstellers / Sponsors auf Minderung der Standmiete.

(5) Der Veranstalter ist berechtigt, Größe, Form und Lage der zugeteilten Fläche auch noch nach der Bestätigung zu verändern, wenn dies aus planerischen Gründen, insbesondere im Hinblick auch die Gestaltung der Veranstaltung, aufgrund der vorhandenen Kapazitäten oder sonstiger, insbesondere baulicher Gegebenheiten, erforderlich ist. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht der Veranstalter dem Aussteller unverzüglich Mitteilung, wobei er ihm nach Möglichkeit eine gleichwertige andere Standfläche zuteilt. Die Standmiete wird entsprechend angepasst, zu viel gezahlte Miete wird erstattet. Sofern die zugeteilte oder geänderte Standfläche in ihren Maßen um mehr als 15 % von der vereinbarten Standfläche abweicht kann der Aussteller / Sponsor durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veranstalter von dem Vertrag zurücktreten. Ein weitergehendes Rücktrittsrecht oder ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers / Sponsors besteht insoweit nicht.

(6) Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge des Veranstaltungsgeländes sowie die Gänge und Wege durch das Veranstaltungsgelände zu bestimmen und zu verlegen, ohne dass sich daraus Ansprüche des Ausstellers begründen.

(7) Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche an Dritte (weiterer Aussteller) ist ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet. Die Zulassung weiterer Aussteller unterliegt einer zusätzlichen Gebühr. Für die Erfüllung aller Ausstellerverpflichtungen durch die weiteren Aussteller haftet der Aussteller.

#### **§ 5 Waren und sonstige Ausstellungsgegenstände**

(1) Der Aussteller / Sponsor darf nur solche Waren, sonstige Gegenstände und Dienstleistung anbieten, welche in der Anmeldung aufgeführt und von der Zulassungsbestätigung umfasst sind.

(2) Der Veranstalter entscheidet nach freiem Ermessen welche Waren, sonstigen Gegenstände und Dienstleistungen er zu der Veranstaltung zulässt. Er ist insbesondere berechtigt die Ausstellung

angemeldeter Waren, sonstiger Gegenstände und Dienstleistungen zu untersagen, die sich belästigend, gefährdend oder sonst wie als ungeeignet erweisen könnten.

(3) Bei Zuwiderhandlung ist der Veranstalter berechtigt unrechtmäßig ausgestellte Waren, sonstige Gegenstände und Dienstleistungen auf Kosten des Ausstellers / Sponsors für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche des Veranstalters bleibt ausdrücklich vorbehalten.

## **§ 6 Standmiete**

(1) Die jeweilige Standmiete ergibt sich aus dem Vertrag und berechnet sich je nach Umfang und Ausstattung des Standes sowie der enthaltenen weiteren Leistungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung. Für bestimmte Aussteller und Sponsoren bestehen Sonderregelungen welches sich ebenfalls auch aus dem Vertrag ergeben.

(2) Die jeweilige Standmiete kann sich unter Umständen um mögliche Nebenkosten, wie zum Beispiel Kosten für Strom, Internetzugänge und Reinigung erhöhen.

(3) Die in dem Vertrag angegebene Standmiete und die sonstigen Entgelte verstehen sich als Nettobeträge. Neben ihnen ist die gesetzliche Umsatzsteuer in entsprechender Höhe zu entrichten.

(4) Der Aussteller / Sponsor erhält eine Rechnung über die Standmiete und die Nebenkosten. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Erhalt der Rechnung fällig. Die Bezahlung der Standmiete ist zwingende Voraussetzung für die Übergabe und Nutzung der zugeteilten Standfläche.

(5) Der Veranstalter ist berechtigt, bei der Erhöhung der eigenen Gestehungskosten, insbesondere aufgrund gestiegener Lohnkosten, Steuern oder sonstiger öffentlicher Abgaben, die vereinbarte Standmiete sowie sonstige Entgelte entsprechend anzuheben.

## **§ 7 Verzug**

(1) Sofern der Aussteller / Sponsor den Rechnungsbetrag gemäß § 6 dieser AGB nicht innerhalb der in der Rechnung genannten Frist / einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zahlt, so gerät er in Verzug.

(2) Bei Verzug sind die gesetzlichen Zinsen gemäß § 247 BGB i. V. m. § 288 BGB zu entrichten. Sofern dem Veranstalter ein höherer Schaden entsteht, ist er berechtigt, diesen geltend zu machen.

(3) Der Veranstalter ist außerdem berechtigt von dem Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz von dem Aussteller / Sponsor zu verlangen, wenn der Aussteller / Sponsor trotz einer entsprechenden Zahlungsaufforderung durch den Veranstalter und fruchtlosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt.

(4) Mögliche weitere Schadensersatzansprüche des Veranstalters bleiben unberührt.

## **§ 8 Vermieterpfandrecht**

(1) Zur Sicherung seiner berechtigten Forderungen steht dem Veranstalter gegen den Aussteller / Sponsor ein Vermieterpfandrecht an den von dem Aussteller / Sponsor eingebrachten Waren und sonstigen Gegenständen, welche sich auf der Veranstaltungsfläche befinden, zu.

(2) Das Vermieterpfandrecht wird seitens des Veranstalters durch Mitteilung gegenüber den an dem Stand anwesenden Vertretern des Ausstellers / Sponsors oder gegenüber diesem selbst geltend gemacht.

(3) Die ausgestellten Waren und sonstigen auf der Veranstaltungsfläche befindlichen Gegenstände dürfen, soweit der Veranstalter von seinem Vermieterpfandrecht Gebrauch gemacht hat nicht entfernt werden.

(4) Zu Gunsten des Veranstalters wird angenommen, dass sämtliche von dem Aussteller / Sponsor eingebrachten Waren und sonstigen Gegenstände in dessen unbeschränktem Eigentum stehen oder seiner unbeschränkten Verfügungsmacht unterliegen.

(5) Der Veranstalter haftet auch nach Geltendmachung des Vermieterpfandrechts nicht für den zufälligen Untergang oder Beschädigungen an den Pfandgegenständen, es sei denn, er hat dies zu verschulden. Ein Verschulden aufgrund „einfacher“ Fahrlässigkeit scheidet aus.

(6) Nach schriftlicher Ankündigung ist der Veranstalter berechtigt, das Pfandgut durch freihändigen Verkauf zu verwerten.

## **§ 9 Rücktritt des Veranstalters**

(1) Unbeschadet der Regelung des § 7 Abs. 3 dieser AGB ist der Veranstalter außerdem zum Rücktritt berechtigt, sofern die Zulassung zu der Veranstaltung aufgrund unrichtiger Angaben in der Anmeldung erteilt wurde oder die Voraussetzungen für die Zulassung nachträglich entfallen sind.

(2) Der Veranstalter ist zudem bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Rücktritt von dem geschlossenen Vertrag berechtigt.

(3) Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn:

1. der Aussteller / Sponsor trotz einer entsprechenden Weisung wiederholten gegen das in § 10 dieser AGB näher bezeichnete Hausrecht verstößt;
2. weiteren Gründe vorliegen, die Erfolg und die Durchführung der Veranstaltung gefährden können.

(4) Im Falle des Rücktritts steht dem Veranstalter ein Schadensersatzanspruch in Höhe des vereinbarten Vertragsvolumens sowie auf Zahlung der bereits entstandenen Nebenkosten zu. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruches des Veranstalters gegen den Aussteller / Sponsor bleibt ausdrücklich vorbehalten. Dem Aussteller / Sponsor bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Gelingt dem Veranstalter eine anderweitige Vermietung der Standfläche, so steht ihm pauschal ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 25 % des Vertragsvolumens zu.

## **§ 10 Hausrecht**

(1) Das Hausrecht wird durch den Veranstalter ausgeübt.

(2) Der Aussteller / Sponsor unterwirft sich während der gesamten Veranstaltung sowie während des Auf- und Abbaus auf dem Veranstaltungsgelände dem Hausrecht des Veranstalters.

(3) Verstöße gegen das Hausrecht sowie diese allgemeinen Teilnahmebedingungen berechtigen den Veranstalter, nach vorheriger Aufforderung zur Unterlassung des störenden Verhaltens, zum sofortigen Ausschluss des Ausstellers / Sponsors von der Veranstaltung. Die Kosten für die Schließung des Standes sind von dem Aussteller zu tragen, Mietzahlungen werden nicht erstattet.

## **§ 11 Widerruf und Rücktritt des Ausstellers / Sponsor**

(1) Nach Eingang der schriftlichen Zulassungsbestätigung bei dem Aussteller / Sponsor ist ein Rücktritt von dem geschlossenen Vertrag außerhalb der gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

(2) Nimmt der Aussteller / Sponsor dessen ungeachtet nicht an der Veranstaltung teil, hat er dem Veranstalter das vereinbarte Vertragsvolumen in voller Höhe sowie die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen weiteren Kosten zu zahlen. Der Veranstalter behält sich die Geltendmachung weitergehender Ansprüche ausdrücklich vor.

## **§ 12 Höhere Gewalt**

(1) Wird die Durchführung der Veranstaltung aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses, welches der Veranstalter nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise unmöglich oder kann die Veranstaltung nicht wie vorgesehen durchgeführt werden, so ist der Veranstalter zum Rücktritt von dem geschlossenen Vertrag berechtigt.

(2) Ein unvorhergesehenes Ereignis ist insbesondere anzunehmen, bei

1. Terroranschlägen;
2. Naturkatastrophen;
3. Epidemien;
4. behördlich angeordneter Räumung und Stilllegung des Veranstaltungsortes;
5. baulichen Veränderungen des Veranstaltungsortes seitens des Vermieters;
6. Wasser- und Brandschäden;
7. Entzug des Veranstaltungsortes durch den Vermieter sowie
8. sonstiger höherer Gewalt.

(3) Der Veranstalter hat den Aussteller / Sponsor unverzüglich über die ganze oder teilweise Unmöglichkeit der Durchführung der Veranstaltung in Kenntnis zu setzen.

(4) Bereits geleistete Zahlungen hat der Veranstalter dem Aussteller / Sponsor im Falle ganzer Unmöglichkeit vollständig und bei Vorliegen teilweiser Unmöglichkeit anteilig zu erstatten. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche des Ausstellers / Sponsors gegen den Veranstalter ist ausgeschlossen.

(5) Sollte der Veranstalter für den Aussteller / Sponsor bereits Arbeiten verrichtet haben, welche für diesen auch weiterhin von Interesse sind, so hat der Aussteller / Sponsor dem Veranstalter die diesbezüglich entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

(6) Sollte die Durchführung der Veranstaltung zu einem späteren Termin stattfinden, so hat der Veranstalter den Aussteller / Sponsor hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall ist der Aussteller / Sponsor berechtigt innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung von dem geschlossenen Vertrag zurückzutreten. Sofern der Aussteller / Sponsor von dem Vertrag zurücktritt, hat er einen Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter bzw. auch Erlass noch nicht gezahlter Standmiete.

(7) Sofern die Veranstaltung zum Zeitpunkt des Eintritts des unvorhergesehenen Ereignisses bereits begonnen hat, ist ein Anspruch des Ausstellers / Sponsors auf Erstattung der Standmiete sowie weitergehende Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

### **§ 13 Standaufbau, Standausstattung, Standgestaltung**

(1) Zur Sicherung eines einheitlichen Gesamteindrucks ist der Ausstellungsstand dem Gesamtplan der Veranstaltung anzupassen. Der Veranstalter behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestatteter Stände nach billigem Ermessen zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers abzuändern.

(2) Aufbau und Gestaltung des Standes haben so zu erfolgen, dass eine Beeinträchtigung benachbarter Standflächen, insbesondere durch Werbeflächen, ausgeschlossen ist.

(3) Die Standfläche muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Firma und Sitz des Ausstellers / Sponsors sind durch die Beschriftung des Standes deutlich sichtbar zu machen.

(4) Der Aufbau des Ausstellungsstandes muss spätestens bis zu dem mitgeteilten Aufbauendtermin abgeschlossen und von jeglichen Verpackungsmaterialien oder sonstigen Werkzeugen, Hilfsmitteln und Abfällen geräumt sein. Für den Fall der Zuwiderhandlung hat der Aussteller / Sponsor an den Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe der Hälfte der vereinbarten netto Standmiete zu zahlen.

(5) Eine Überschreitung der festgesetzten Höhenbegrenzung für die Ausstellungsstände bedarf der Zustimmung des Veranstalters, welcher diese nach freiem Ermessen erteilt. Gleiches gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsgütern. Verankerungen im Hallenboden sind unzulässig. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Veranstalter ausdrücklich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

(6) Die ganze oder teilweise Räumung sowie der Abbau des Ausstellungsstandes vor Beendigung der Veranstaltung sind untersagt. Für den Fall der Zuwiderhandlung hat der Aussteller / Sponsor an den Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe der Hälfte der vereinbarten netto Standmiete zu zahlen.

(7) Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Standfläche bzw. der Grundaufbau in seinem ursprünglichen Zustand zurückzusetzen und an den Veranstalter zu übergeben. Entstandene Schäden sind durch den Aussteller / Sponsor zu ersetzen, es sei denn er hat die Schäden nicht zu vertreten. Schäden sind jedoch auch bei fehlendem Verschulden durch den Aussteller / Sponsor zu ersetzen, sofern er diese nicht unverzüglich nach Kenntnis des Schadenseintritts dem Veranstalter meldet. Der Aussteller / Sponsor hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

(8) Ausstellungsgüter oder sonstige Gegenstände, die sich nach dem Abbautermin noch auf den Standflächen oder dem Veranstaltungsgelände befinden, darf der Veranstalter auf Kosten des Ausstellers / Sponsor selbst oder durch Dritte abtransportierten und einlagern.

### **§ 14 Werbung**

(1) Werbung ist nur innerhalb der vom Aussteller gemieteten Standfläche für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse oder Dienstleistungen erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.

(2) Die Verwendung von Geräten und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

(3) Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig.

### **§ 15 Reinigung**

(1) Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Messe- und Ausstellungsgeländes und der Hallengänge.

(2) Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller / Sponsor, sofern dies nicht gesondert geregelt wurde. Sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein.

### **§ 16 Bewachung**

(1) Die allgemeine Bewachung des Messe- und Ausstellungsgeländes geschieht durch Beauftragte des Veranstalters, jedoch ohne eine Haftung für Verluste oder Beschädigungen von Gegenständen zu übernehmen.

(2) Für die Überwachung und Beaufsichtigung der Standfläche und des Standes ist der Aussteller / Sponsor, auch während der Auf- und Abbauzeiten sowie vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung, selbst verantwortlich.

(3) Der Veranstalter empfiehlt zur Sicherung der Standfläche und des Standes auf dem Stand des Ausstellers / Sponsors eine Standwache zu beauftragen. Diese muss jedoch dem für die Veranstaltung zuständigen Bewachungsunternehmen angehören. Die Kosten hierfür trägt der Aussteller / Sponsor. Die Beauftragung ist mit dem Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung schriftlich zu vereinbaren.

(4) Ferner wird dem Aussteller / Sponsor ausdrücklich seine Waren und sonstigen Gegenstände ausreichend gegen Diebstahl und Beschädigung zu versichern.

### **§ 17 Haftung**

(1) Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für die ausgestellten Waren, Standeinrichtungen oder sonstigen mit- und eingebrachten Gegenstände. Die Haftung für Schäden oder Abhandenkommen der Gegenstände ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern der Veranstalter die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

(2) Die Haftungsbeschränkungen gemäß Absatz 1 gelten nicht, bei dem Veranstalter zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden sowie bei Tötung.

### **§ 18 gewerblicher Rechtsschutz**

(1) Der Aussteller / Sponsor hat seine ausgestellten Waren und Dienstleistungen selbständig gegen die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten abzusichern. Der Veranstalter haftet nicht für Ansprüche des Ausstellers / Sponsors aus der Verletzung dieser Schutzrechte durch Dritte.

(2) Der Aussteller / Sponsor hat Verletzungen und Beeinträchtigungen der gewerblichen Schutzrechte anderer Aussteller / Sponsoren zu unterlassen.

### **§ 19 Ausschlussklausel, Verjährung**

(1) Der Aussteller / Sponsor hat seine Ansprüche gegen den Veranstalter innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Veranstaltung schriftlich gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Geltendmachung ist der Zugang beim Veranstalter. Sofern die Ansprüche nicht rechtzeitig gegenüber dem Veranstalter geltend gemacht werden, ist ein Ersatz dieser Ansprüche ausgeschlossen.

(2) Sofern es sich um Beeinträchtigungen während der Veranstaltung handelt, sind diese unverzüglich, noch während der Veranstaltung, dem Veranstalter mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung der Beeinträchtigung scheiden mögliche Ansprüche aufgrund dieser Beeinträchtigungen aus.

(3) Alle Ansprüche des Ausstellers / Sponsors verjähren innerhalb von sechs Monaten ab dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Veranstaltung fällt. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche bei Haftung des Veranstalters wegen Vorsatz.

### **§ 20 Schlussbestimmungen**

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

(2) Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis zwischen SIGS DATACOM und dem Kunden ergeben der Sitz der SIGS-DATACOM GmbH.

(3) Im Falle des Absatzes 2 gilt als Erfüllungsort der Sitz der SIGS DATACOM als vereinbart.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien werden in diesen Fällen über die Vereinbarung einer die unwirksame Bestimmung ersetzenden Regelung verhandeln, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für mögliche Vertragslücken.

Stand: 28.01.2014